

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Absberg

Der Markt Absberg erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), letztmalig geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) und der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), letztmalig geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenarten und -pflichten

- 1) Der Markt Absberg erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.
- 2) Der Markt Absberg erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Grabherstellungsgebühren
 - c) Sonstige Gebühren
- 3) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Gebühren gesetzlich verpflichtet ist oder
 - b) wer die Leistungen der Gemeinde in Anspruch nimmt oder
 - c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung gegeben hat oder
 - d) in wessen Interesse die Gebühren entstanden sind.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 4) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) Bei Grabgebühren mit der Bereitstellung des Grabes.
 - b) Bei Grabherstellungsgebühren und sonstigen Gebühren nach dieser Satzung mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde.

Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 2

Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühren werden für die gesamte Ruhefrist (§ 10 der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Absberg) wie folgt festgesetzt:

a) Für Reihengräber für Personen bis zu 10 Jahren (20 Jahre)	200,00 €
b) Für Reihengräber für Personen über 10 Jahre (30 Jahre)	420,00 €
c) Für eine Doppelgrabstätte (2 Personen, 30 Jahre)	650,00 €
d) Für eine Urnengrabstelle (20 Jahre)	300,00 €

- 2) Wird in einem Doppelgrab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig die Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für Erdbestattungen jedes Jahr 1/30 der Grabgebühr, bei Urnenbeisetzungen jedes Jahr 1/20 der Grabgebühr.

§ 3

Grabherstellungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Herstellung eines Grabes (Öffnen und Schließen des Grabes, Erdabfuhr etc.) wird wie folgt festgesetzt:

a) Für eine Einzelgrabstätte für Personen bis zu 10 Jahren	500,00 €
b) Für eine Einzelgrabstätte für Personen über 10 Jahre	600,00 €
c) Für eine Doppelgrabstätte je Grabstätte	600,00 €
d) Für eine Urnengrabstätte	170,00 €

- 2) Die Gebühr für die Aufgrabung und Umbettung einer Leiche wird wie folgt festgesetzt:

Leiche während oder nach Ablauf der Ruhefrist umbetten	2.000,00 €
--	------------

§ 4

Sonstige Gebühren

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses mit Reinigung (inkl. Bahrwagen),
gilt auch für das Leichenhaus in Kalbensteinberg. 175,00 €

- 2) Die Gebühr für die Benutzung des Vorplatzes (ohne Leichenhausbenutzung),
gilt auch für Kalbensteinberg 100,00 €


- 3) Die Gebühr für das Ausstellen der Graburkunde beträgt 25,00 €

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Absberg vom 01.03.2023 außer Kraft.

Absberg, den **23. JAN. 2024**


H. S c h m a u ß e r
Erster Bürgermeister

